

Aktenzeichen: 4 AZR 318/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 19. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für den
Nordwestdeutschen Rundfunk vom 9. Okt. 1954 i.d.F.
für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks
vom 6. Jan. 1964; Vergütungsordnung VergGr. II (Redakteur
mit besonderen Aufgaben)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 318/78
19 (8) Sa 388/76 Düsseldorf

Verkündet am
19. März 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Trautmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1977 - 19 (8) Sa 388/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Klageantrag in Höhe von 4.565,-- DM nebst Zinsen und der Feststellungsantrag, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger nach VergGr. II Stufe 2 der Vergütungsordnung des Beklagten zu entlohnen, abgewiesen worden sind.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Diplom-Volkswirt und seit April 1967 bei dem Beklagten zunächst als freier Mitarbeiter und nunmehr aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 26. März 1974 (1 Ca 49/74) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

Nach Abschluß des Status-Verfahrens zahlte der Beklagte dem Kläger zunächst das früher gezahlte monatliche Mitarbeiter-Honorar von ca. 4.275,-- DM weiter. Mit Schreiben vom 16. September 1974 bot der Beklagte dem Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrages als Redakteur nach VergGr. IV der VergO-WDR mit einem Monatsgehalt von 3.021,-- DM brutto an. Den Abschluß dieses Vertrages lehnte der Kläger ab. Unter dem 10. Oktober 1975 teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß seine Eingliederung in die tarifliche Ordnung nicht länger hinausgezögert werden könne und er deshalb ab 1. November 1975 entsprechend dem Vertragsangebot Gehalt nach VergGr. IV erhalte.

- 3



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bis Mitte 1977 arbeitete der Kläger in der Redaktion "Recht", die infolge einer Umstrukturierung des Senderaufbaues in die Redaktionsgruppe "Innenpolitik" übergeleitet wurde. Außer in der Sendereihe "ARD-Ratgeber Recht" arbeitet der Kläger auch noch in anderen Sendungen mit ("Immer Ärger mit.....", "Ratgeber", "Diese Woche" und andere).

Der Kläger, der das Schreiben des Beklagten vom 10. Oktober 1975 als eine Änderungs- bzw. Teilkündigung ansieht, hat zunächst nur auf Feststellung der Unwirksamkeit der Änderungs- bzw. Teilkündigung geklagt. In zweiter Instanz hat der Kläger seine Klage erweitert. Er begehrt nunmehr für die Zeit vom 1. November 1975 bis 31. Mai 1976 auch die Zahlung der Differenz zwischen dem Honorar als freier Mitarbeiter und der VergGr. IV in Höhe von 8.778,-- DM sowie die Feststellung, daß er nach VergGr. II der VergO-WDR zu entlohnen sei.

Der Kläger hat vorgetragen, daß sich der Beklagte bei der Eingruppierung von Mitarbeitern an einem internen Schema orientiere und die bei dem Beklagten verwendeten Begriffe "Chef vom Dienst", "Redakteur mit besonderen Aufgaben" sowie "erster Reporter" in berufsspezifischer Weise verwendet würden. Seine Tätigkeiten erfüllten diese Voraussetzungen. Er arbeite als "Chef vom Dienst" für die Sendungen "Immer Ärger mit...." und "Ratgeber-Tips". Die von ihm im Drei-Wochen-Turnus moderierten Sendungen stelle er selbständig zusammen. Als Live-Moderator und Live-Interviewer sei er für einen wesentlichen Teil der Sendungen selbst verantwortlich. Die selbständige Erledigung besonders wichtiger und umfangreicher Sendungen liege bei seiner Arbeit im Rahmen der Sendungen "Immer Ärger mit....", "Extempore", "Diese Woche", "Rechtsspiegel" und "Im Namen des Volkes" vor. Aus dem vom Beklagten im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 1974 erarbeiteten funktionsbezogenen Stellenplan ergebe sich nicht nur die Übereinstimmung seines Tätigkeitsbereiches mit den abstrakten Vorstellungen des Beklagten von den Aufgaben eines Redakteurs mit besonderen Aufgaben, sondern auch, daß für die Redaktion "Ratgeber Recht" ein Redakteur der VergGr. II vorgesehen sei. Im Gegensatz zu ihm erhielten auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

alle anderen ihm vergleichbaren Mitarbeiter Vergütung nach der VergGr. II der VergO-WDR, obwohl lediglich Unterschiede in der thematischen Aufgabenstellung, nicht aber in den Merkmalen der Tätigkeit bestünden. Er habe daher einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II VergO-WDR von monatlich 3.673,-- DM. Dieser Anspruch ergebe sich auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie aus § 612 Abs. 2 BGB. Die von dem Beklagten mit Schreiben vom 10. Oktober 1975 ausgesprochene Änderungs- bzw. Teilkündigung sei unwirksam.

Der in erster Instanz unterlegene Kläger hat daher in zweiter Instanz beantragt,

1. unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festzustellen, daß die von dem Beklagten zum 1. November 1975 einseitig vorgenommene Änderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam ist, hilfsweise festzustellen, daß die einseitige Maßnahme des Beklagten vom 1. November 1975 eine unzulässige Teilkündigung darstellt und somit nichtig ist;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.778,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen, und zwar 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. Dezember 1975, 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. Januar 1976, 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. Februar 1976, 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. März 1976, 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. April 1976, 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. Mai 1976 und 4 % Zinsen von 1.254,-- DM ab 1. Juni 1976.
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger entsprechend der VergGr. II Stufe 2 der VergO des Beklagten unter Beachtung der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu entlohnen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung bzw. Klageabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger weder als Redakteur mit besonderen Aufgaben oder Erster Reporter noch als Chef vom



- 5 -

Dienst tätig sei. Mit den Tätigkeiten der vom Kläger genannten anderen Redakteure könne die Tätigkeit des Klägers nicht verglichen werden. Denn diese seien zum Teil für Sendungen während der besten Programmzeit tätig, bei denen ein sehr schnelles, exaktes und verantwortungsbewußtes journalistisches Handeln erforderlich sei. Innerhalb der Programmdirektion Fernsehen seien 38 und im Programmbereich "Politik" 19 Redakteure in VergGr. IV eingestuft. In VergGr. II seien dagegen überwiegend Redakteure mit Leitungsfunktion oder in besonders verantwortlicher Stellung eingruppiert. Es sei zwar zutreffend, daß bei der Eingruppierung nach internen Schemata verfahren werde, jedoch erfülle der Kläger die Voraussetzungen dieser internen Regelungen nicht. Der Kläger erledige selbständig weder besonders wichtige noch umfangreiche Sendungen noch trage er die Mitverantwortung für die Sendebeiträge anderer Redakteure. Abgesehen davon, daß der Tarifvertrag nicht justitiabel sei, habe der Kläger daher nur einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR. Ein höherer Vergütungsanspruch ergebe sich weder aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder aus § 612 Abs. 2 BGB noch aus der zunächst erfolgten Weiterzahlung des früheren Honorars.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.762,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert im Hinblick auf die in zweiter Instanz erfolgte Klageerweiterung neu auf 48.906,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG alter Fassung, § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässige Revision ist begründet, soweit der Kläger mit seinem Klageantrag auf Zahlung von 4.565,-- DM nebst 4 % Zinsen und seinem Feststellungsantrag auf Entlohnung nach VergGr. II Stufe 2 VergO-WDR abgewiesen worden ist. Insoweit



- 6 -

führt die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Dagegen ist die Revision nicht begründet, soweit der Kläger mit seinen Anträgen auf Feststellung der Unwirksamkeit der "Änderungskündigung" und auf Zahlung in Höhe von 4.213,-- DM nebst 4 % Zinsen (Differenz zwischen Honorar als freier Mitarbeiter und VergGr. II VergO-WDR) abgewiesen worden ist. In der Urteilsformel hat das Landesarbeitsgericht zwar nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger mit seiner Klage auch bezüglich der erst in zweiter Instanz geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von 8.778,-- DM brutto und auf Eingruppierung in die VergGr. II VergO-WDR abgewiesen wird. Das ist jedoch unschädlich. Denn das Berufungsgericht hat diese Ansprüche nicht übergangen, sondern darüber - wie aus der Neufestsetzung des Streitwerts und aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ersichtlich ist - im Sinne der Klageabweisung entschieden (vgl. hierzu Zöllner, 12. Aufl., § 319 ZPO Anm. II 1 mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend das Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche bejaht (vgl. § 256 Abs. 1 ZPO; §§ 4, 7 KSchG). Bei dem Beklagten handelt es sich zudem um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die auch ein Feststellungsurteil gegen sich gelten lassen wird. Das Feststellungsbegehren des Klägers auf Vergütung nach VergGr. II VergO-WDR stellt sich als eine der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen dar, die auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommen und zur Klärung des gesamten Streitkomplexes geeignet sind (vgl. Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß das Schreiben des Beklagten vom 10. Oktober 1975, mit dem dem Kläger die Zahlung einer Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR ab 1. November 1975 angekündigt worden ist, nicht auf eine Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses abzielte und deshalb begrifflich auch weder eine Änderungskündigung noch eine Teilkündigung darstelle. Auch für den Kläger habe nämlich kein Zweifel darüber bestehen können,



- 7 -

daß die bisherigen Bezüge in Höhe von 4.275,-- DM nur bis zu einer Einigung oder Entscheidung über die tarifliche Eingruppierung des Klägers fortgezahlt werden sollten und durch ihre Weiterzahlung daher nicht zum Vertragsinhalt geworden sind.

Diese Würdigung und Auslegung des Schreibens vom 10. Oktober 1975 durch das Landesarbeitsgericht sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Auslegung ist nach dem festgestellten Sachverhalt nicht nur möglich, sondern geboten und läßt Verstöße gegen gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB), Erfahrungsgrundsätze oder Denkgesetze nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat ersichtlich auch alle wesentlichen Umstände, insbesondere auch den der Fortzahlung der bisherigen Bezüge, berücksichtigt und in seine Würdigung mit einbezogen (BAG 4, 360, 364 ff., = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsschluß, mit weiteren Nachweisen). Auch die Revision bringt lediglich eine eigene Wertung des Sachverhalts, rügt aber nicht konkret, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung des Schreibens vom 10. Oktober 1975 gegen die aufgezeigten Grundsätze verstoßen habe. Der Kläger ist infolgedessen zutreffend mit seinen Ansprüchen auf Feststellung der Unwirksamkeit der "Änderungs- oder Teilkündigung" und auf Zahlung der Differenz zwischen Honorar und Vergütungsgruppe II in Höhe von 4.213,-- DM wegen fehlender vertraglicher Vereinbarung über ein monatliches Entgelt von 4.275,-- DM abgewiesen worden. Insoweit ist die Revision unbegründet.

Dagegen kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden, soweit es wegen fehlender Justitiabilität der einschlägigen tariflichen Bestimmungen auch die übrigen vom Kläger geltend gemachten Ansprüche abgewiesen hat.

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR in der Fassung vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (vgl. Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; auch BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rund-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

funk). Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gemäß § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, enthält jedoch keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers ohne weiteres erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen. Die Vergütungsordnung entspricht damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichwohl ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht von vornherein von der fehlenden Justitiabilität der VergO-WDR auszugehen. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe (Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen stehen einer rechtlichen Anwendung entgegen, mögen sich daraus auch praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden dadurch jedenfalls nicht ohne weiteres verletzt. Auch die VergO-WDR enthält grundsätzlich justitiablen, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht (Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Das Landesarbeitsgericht geht im wesentlichen von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung aus (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, 5. Aufl., § 1 TVG Anm. 397 ff.). Es beachtet aber nicht genügend, daß die in der VergO-WDR verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen zwar ohne nähere erläuternde Angaben

aufgeführt sind, sich aber in den einzelnen Vergütungsgruppen nicht wiederholen. So wird bezüglich des hier interessierenden Redakteurs unterschieden zwischen dem "Ersten Redakteur" in VergGr. I, dem "Redakteur mit besonderen Aufgaben" in VergGr. II (wonach der Kläger bezahlt werden will) und dem "Redakteur" in VergGr. IV (wonach der Kläger z.Z. bezahlt wird). Auch beim Reporter wird zwischen dem "Reporter" in VergGr. IV und dem "Ersten Reporter" in VergGr. II unterschieden. Der "Chef vom Dienst" ist sogar nur in VergGr. II aufgeführt. Bei Zugrundelegung der allgemeinen und verkehrsblichen Begriffe des Redakteurs oder Reporters erscheint es demnach bei dieser aus dem Tarifaufbau erkennbaren Differenzierung nicht gänzlich ausgeschlossen, schon daraus im Wege der Auslegung gewisse zur Rechtsanwendung geeignete Unterscheidungsmerkmale abzuleiten. Gleiches gilt auch für den Begriff "Chef vom Dienst". Abgesehen davon läßt das Landesarbeitsgericht aber vor allem unberücksichtigt, daß es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein speziell auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen ausgerichtetes Tarifwerk für eine einzelne, bestimmte Rundfunkanstalt handelt und die dort verwendeten Begriffe deshalb eine für Rundfunk oder Fernsehen in dieser Anstalt typische, spezifische Bedeutung haben können. Wie der Senat schon in seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk unter Hinweis auf BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV ausgeführt hat, könnten deshalb die Tarifvertragsparteien mit den von ihnen in der VergGO-WDR verwendeten Begriffen (Redakteur, Redakteur mit besonderen Aufgaben, Reporter, Erster Reporter, Chef vom Dienst usw.) Dienstposten bezeichnet haben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt haben. Dafür sprechen nicht zuletzt, wie dem Senat in einer gemäß § 293 ZPO verwertbaren Weise bekannt ist, die beim Beklagten erstellten Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen in den Haushaltsplänen. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht nachgegangen, obwohl sich der Kläger ausdrücklich auf die im Betrieb des Beklagten herausgebildete Handhabung bei der "Eingruppierung" berufen und das einschlägige interne Schema für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

die Eingruppierung von Redakteuren vorgelegen hat.

Das Landesarbeitsgericht wird daher der Frage nachgehen müssen, ob und welche Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen bestehen und inwieweit diese Teil einer konkreten betrieblichen Ordnung bzw. einer verwaltungsmäßigen Übung und von den Tarifvertragsparteien zur Grundlage der VergO-WDR gemacht worden sind. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die VergO-WDR im Jahre 1964 abgeschlossen worden ist und die Tarifvertragsparteien daher im Zweifel nur die seinerzeit bei Tarifabschluß bestehenden Stellenausschreibungen und Tätigkeitsbeschreibungen zur Grundlage ihrer tariflichen Regelung gemacht haben können. In späteren Haushaltsplänen erstellte Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen können dagegen nur insoweit Beachtung finden, als sie mit der bisherigen Regelung übereinstimmen oder durch eine nachfolgende neue tarifliche Regelung gedeckt sind.

In seiner Entscheidung vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk hat der Senat bereits auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien zwar von der bei Tarifabschluß bestehenden tariflichen Ordnung und den damaligen Tätigkeitsbeschreibungen ausgegangen sein könnten, diese aber für die Zukunft keineswegs festschreiben wollten. Es ist denkbar, daß die jeweilige betriebliche Ordnung und die in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen jeweils mit dem sich aus den Haushaltsplänen, Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen ergebenden Inhalt den tariflichen Regelungen zugrunde gelegt werden sollten. Eine solche Regelung, mit der die VergO-WDR schneller den sich jeweils aus der technischen oder organisatorischen Entwicklung ergebenden Veränderungen angepaßt werden könnte, würde allerdings dem Arbeitgeber das Recht zur einseitigen Ausfüllung der in den Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen einräumen. Davon, daß dies gewollt war, kann jedoch nicht ohne weiteres ausgegangen werden; ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien, diese Befugnis

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

dem Arbeitgeber allein einzuräumen, müßte ausdrücklich festgelegt oder doch zumindest zweifelsfrei erkennbar und feststellbar sein (vgl. einerseits BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier und andererseits AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im Ergebnis ist dem Landesarbeitsgericht dagegen darin zu folgen, daß der Kläger seinen eingeklagten Vergütungsanspruch weder auf § 612 Abs. 2 BGB stützen kann, weil hier die tarifliche Vergütung die übliche Vergütung und diese vorliegend gerade im Streit ist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT), noch auf eine Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nr. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Beklagte hat sich, jedenfalls soweit es um die Eingruppierung als Redakteur geht, an dem intern erarbeiteten Schema (Stellenausschreibung) orientiert und nach den darin aufgestellten Kriterien differenziert. Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte hierbei und bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers als Reporter unsachlich oder gar willkürlich vorgegangen ist, sind aus dem Sachvortrag des Klägers nicht ersichtlich. Es ist weder hinreichend dargetan, daß der Kläger die Mitverantwortung für Sendebeiträge anderer Redaktionsmitglieder trägt noch daß er überwiegend besonders wichtige und umfangreiche oder bedeutungsvolle Sendungen redigiert und selbständig erledigt. Die Bedeutung einer Sendung kann sich auch aus der besonderen Lage der Sendezeit und aus den zu erwartenden Publikumsreaktionen ergeben. Es ist daher auch sachgerecht und verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn das damit verbundene erhöhte Risiko und die gesteigerte Verantwortung des zuständigen Redakteurs auch bei der Eingruppierung berücksichtigt werden und ihren Niederschlag finden.

Zur weiteren Sachaufklärung und zur Feststellung der Grundlagen bzw. des Inhalts der Tarifnorm, insbesondere der



- 12 -

Tätigkeitsbezeichnungen "Redakteur", "Redakteur mit besonderen Aufgaben", "Erster Redakteur" und "Chef vom Dienst", die bei dem Beklagten feste und bekannte Begriffe darstellen können, mußte daher die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Röhsler

Prieschl

Trautmann

